

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 8, I.

Städtische Arbeitsnachweise.

Es ist eine Anzahl der Statuten und Geschäftsordnungen für die in den Städten errichteten Arbeitsnachweise von uns im Wortlaut veröffentlicht worden, und haben wir die Bestimmungen, welche den Wünschen der organisierten Arbeiter nicht entsprechen, gebührend kritisiert. Da die Zahl der städtischen Arbeitsnachweise in der letzten Zeit erheblich gewachsen ist, so werden wir fernerhin nicht wie bisher die Statuten im Wortlaut veröffentlichen können. Der Zweck der Veröffentlichungen war einerseits, den organisierten Arbeitern Gelegenheit zu geben, entsprechend den Entwürfen Anträge auf Errichtung von Arbeitsnachweisen bei den Stadtverwaltungen einzubringen, andererseits Anregung zur Kritik der von den städtischen Verwaltungen gemachten Entwürfe zu geben. Dieser Zweck dürfte erreicht und die Wiedergabe der Statuten im Wortlaut nur noch ausnahmsweise notwendig sein.

Es ist mittlerweile eine ganze Musterkarte von Statutenentwürfen entstanden, doch finden wir nur ganz wenige, welche den Arbeitern nur geringe Veranlassung zur Kritik geben. Auch die uns jetzt zur Veröffentlichung zugesandten Statuten der Arbeitsnachweise in Bamberg und Mainz entsprechen keineswegs dem Bedürfnis und den Wünschen der Arbeiterschaft. In keinem Orte ist das, was wir als notwendig stets bezeichnet haben, die Verwaltung des Arbeitsnachweises durch die Arbeiter, eingeführt worden. Aber wenn wir auch hiervon absehen, findet sich eine Reihe Bestimmungen, welche die Einrichtung des Arbeitsnachweises für die organisierte Arbeiterschaft wertlos machen. Bald wird der letzteren keinerlei Vertretung eingeräumt, bald dient der Arbeitsnachweis bei einer Arbeitseinstellung zum Heranziehen von Streikbrechern. Beides finden wir auch in den Statuten von Bamberg und Mainz, die wir nachstehend im Wortlaut bringen wollen:

Statut

für die öffentliche Arbeitsnachweisstelle
in Bamberg.

§ 1. Die öffentliche Arbeitsnachweisstelle in der Stadt Bamberg hat den Zweck, zwischen Arbeit-

gebern und Arbeitnehmern beiderlei Geschlechts aus allen Ständen und Berufsarten Arbeit zu vermitteln.

§ 2. Die Nachweisstelle steht unter Aufsicht und Leitung eines Ausschusses von 11 Mitgliedern. Der jeweilige Vorsitzende des Gewerbegerichtes ist der Vorsitzende dieses Ausschusses; aus der Zahl der Arbeitgeber und jener der Arbeitnehmer werden je fünf Mitglieder gewählt. Deren Wahl geschieht wie folgt: Das Kollegium des Magistrats, dann jenes der Stadtgemeindebevollmächtigten, der Gewerbeverein, das Handelsgremium und endlich das Gewerbeverein wählen je einen Arbeitgeber, während die der Verwaltung der Ortskrankenkasse angehörigen Arbeitnehmer zwei, der katholische Gesellenverein, der katholische Arbeiterverein und der evangelische Verein je einen Arbeitnehmer wählen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

Wenn ein Gewählter den Eintritt in den Ausschuss ablehnt oder aus demselben ausscheidet, so ist eine Neuwahl von den Wählern desselben vorzunehmen.

Zu Ausschussmitgliedern können nur jene Personen berufen werden, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 zutreffen.

Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt 3 Jahre.

§ 3. Der Ausschuss ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen; eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn von wenigstens 4 Ausschussmitgliedern eine solche beantragt wird.

Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 6 Mitglieder anwesend sind; er ist jedoch auch dann beschlußfähig, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl erscheinen und wenigstens vier Mitglieder außer dem Vorsitzenden anwesend sind.

Eine Entschädigung wird den Ausschussmitgliedern nicht gewährt.

§ 4. Der Ausschuss stellt eine Geschäftsordnung für die Nachweisstelle auf; er hat für deren Einhaltung zu sorgen und ist verpflichtet, sich jährlich

Adressen der Vorsitzenden der Centralvereine.

1. Bäcker. D. Allmann, Hamburg, Istastr. 15.
2. Barbier und Perrückenmacher. J. Goldbecker, Hamburg, Hopfenmarkt 23.
3. Bauarbeiter. F. Krens, Hamburg-Hoheluft, Lehmweg 11, Hths.
4. Bergarbeiter (Westfalen). J. Meyer, Bochum, Maltheserstr. 19a.
5. Bergarbeiter (Sachsen). H. Sachse, Zwickau, Richardstr. 15.
6. Bildhauer. P. Dupont, Berlin SW, Solmsstraße 23, II.
7. Böttcher. F. Sander, Bremen, Buntenthorsteinweg 526.
8. Brauer. K. Wiehle, Hannover-Linden, Falkenstraße 18.
9. Buchbinder. A. Dietrich, Stuttgart, Heusteigstr. 30.
10. Buchdrucker. G. Döblin, Berlin SW, Charnisoplatz 5, III.
11. Bureau-Angestellte. Fr. Schulz, Berlin S, Urbanstr. 35.
12. Dachdecker. J. Storch, Frankfurt a. M., Buchgasse 10, II.
13. Fabrik- u. gewerbliche Hilfsarbeiter. A. Brey, Hannover, Schmiedestr. 15, III.
14. Former. Th. Schwarz, Lübeck, Alsheide 16.
15. Formenstecher und Tapetendrucker. Richard Surhold, Berlin O, Koppenstr. 94, v. II.
16. Gärtner. Heinr. Lohm, Hamburg-Uhlenhorst, Canalstr. 37, Hs. 2.
17. Glacehandschuhmacher. D. Wasner, Stuttgart, Böblingerstr. 44, II.
18. Glasarbeiter. A. Gebel, Bergedorf b. Hamburg, Hintern Graben 18.
19. Glaser. Martin Groll, Wiesbaden, Mauer-gasse 19, II.
20. Gold- und Silberarbeiter. W. Valf, Hamb.-St. Pauli, Bartelsstr. 100, Hs. 1, II.
21. Hafenarbeiter. Hamburg, G. Kellermann, Schaarthor 7.
22. Holzarbeiter (Verband). C. Klotz, Stuttgart-Heßlach, Böblingerstr. 127.
23. Holzarbeiter (Hilfsarbeiter). W. Wiese, Bremen, Velloishof 3.
24. Hutmacher. A. Meßschke, Altenburg, S.-A., Teichstr. 3.
25. Konditoren. C. Völk, Hamburg-Uhlenhorst, Schumannstr. 19, II.
26. Korbmacher. D. Döbling, Hamb.-St. Pauli, Seilerstr. 47, Hs. 4, I.
27. Kürschner. A. Regge, Berlin N, Fürstenwalderstraße 13, IV.
28. Kupferschmiede. Fr. Bischoff, Hamburg-Uhlenhorst, Abendrothstr. 58, III.
29. Lederarbeiter. H. Weiswenger, Berlin N, Soldinerstr. 21.
30. Lithographen und Steindrucker. D. Sillier, Berlin S, Schöneleinstr. 1.
31. Maler und Lackirer. W. Schweizer, Berlin-Nirsdorf, Hermannstr. 46.
32. Maurer. Th. Bömelburg, Hamburg-St. Ger. Neue Brennerstr. 19, II.
33. Metallarbeiter. A. Schlicke, Stuttgart, Neckstraße 160, I.
34. Müller. H. Käppler, Altenburg (S.-A.), Mangasse 4b.
35. Müller (süddeutsche). A. Stapf, Heilbronn, Lohthorstr. 4.
36. Plätterinnen. Frau H. Steinbach, Hamburg-St. Pauli, Schäferstr. 19, II.
37. Porzellanarbeiter. R. Jahn, Charlottenburg, Englischestraße 27, II.
38. Sattler. J. Sassenbach, Berlin N, Invalidenstraße 145.
39. Schiffszimmerer. W. Müller, Hamburg-St. Pauli, Karlstr. 4, Hs. 2, I.
40. Schiffer. A. Kleinschmidt, Berlin-Schöneberg, Fritz Reuterstr. 3, Hof, III.
41. Schmiede. F. Lange, Hamburg, Eichholzhaus 11, II.
42. Schneider und Schneiderinnen. F. Höpfer, Flensburg, Schleswigerstr. 28.
43. Schuhmacher. J. Siebert, Nürnberg, Neuhäuserstraße 21.
44. Seiler u. Reepschläger. G. Schaad, Hamburg-St. Pauli, Kampstraße 24, II.
45. Steinmeyer. P. Thomas, Berlin-Nirsdorf, Falkstraße 5.
46. Steinseher. A. Knoll, Berlin NW., Emdenstraße 42.
47. Stukkateure. Chr. Obenthal, Köln a. Rh., Eintrachtstr. 18.
48. Tabakarbeiter. G. Lorke, Bremen, Süsterstraße 1.
49. Tapezierer. Hermann Marschall, Hamburg-St. Georg, Langereihe 75, Hs. 1, part.
50. Textilarbeiter. C. Hübsch, Berlin N, Niemelestraße 40, Hof, part.
51. Töpfer. F. Kaulich, Berlin N, Rosenthalstraße 57.
52. Vergolder. Franz Rary, Berlin SO, Doppelnestraße 43 v., IV.
53. Zigarrensortierer. A. v. Elm, Hamb.-St. Pauli, Schäferstr. 19, part.
54. Zimmerer. F. Schrader, Hamburg-Barmbeck, Fehlerstraße 28, I., I.

Agitations-Kommission der Gastwirthsgehülfe
Berlin SO, R. Zeiske, Manteuffelstr. 8, Hs. 1

Agitations-Kommission der Handlungsgehülfe
Berlin O, Julius Lürk, Blumenstr. 21.

Vertrauensmann der Handelshülfsarbeiter. Berlin N, Carl Alboldt, Auguststr. 38.

Agitations-Kommission für Ostpreußen. Königsberg, A. Erdmann, Drobänkensstr. 26, I.

Agitations-Kommission für Westpreußen. Danzig, Carl Nordt, Al. Bädergasse 8, II.

Agitations-Kommission für den sächsischen Theil von Westpreußen. Thorn, J. Mikuszinski, Kirchhoffstr. 79.

vom Geschäftsführer einen Rechenschaftsbericht und Rechnung vorlegen zu lassen, dieselben zu prüfen und dem Magistrat vorzulegen.

§ 5. Die Entscheidung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung steht dem Ausschusse endgültig zu.

§ 6. Die auf Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsnachweisstelle erwachsenden Kosten werden von der Stadtgemeinde Bamberg getragen, die Arbeitsvermittlung geschieht unentgeltlich; verlegte Postportis sind zu ersetzen.

§ 7. Aenderungen dieser Statuten können nur durch die beiden städtischen Kollegien dahier beschloffen werden.

Geschäftsordnung.

§ 1. Die öffentliche Arbeitsnachweisstelle in Bamberg vermittelt Arbeit bei hiesigen und auswärtigen Arbeitgebern für hiesige und auswärtige gewerbliche Arbeiter, Diensthöten und Lehrlinge beiderlei Geschlechts.

Bei Nachfragen sind zunächst die hiesigen Anmeldungen zu berücksichtigen.

Die Gesuche der Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer können schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Formulare für schriftliche Gesuche können von der Geschäftsstelle jederzeit unentgeltlich bezogen werden.

§ 2. Sämtliche Geschäfte besorgt ein hierfür vom Stadtmagistrat Bamberg aufzustellender Geschäftsführer.

§ 3. Die Geschäftsstunden sind

vom April mit September:

an den Wochentagen von 7 bis 11 Uhr Vorm.
und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags;

vom Oktober mit März:

an den Wochentagen von 8 bis 11 Uhr Vorm.
und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags;

an allen Sonn- und Feiertagen von 11 bis 12 Uhr
Vormittags.

Während derselben muß der Geschäftsführer im Geschäftszimmer stets anwesend sein oder für geeignete Vertretung sorgen.

§ 4. Die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingegangenen Gesuche sind nach Berufsarten zu trennen und in fortlaufender Reihenfolge in geordnete Bücher einzutragen, wobei besondere Rücksicht auf die Statistik über Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zu nehmen ist.

§ 5. Alle Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche haben eine fortdauernde Gültigkeit auf 6 Wochen, wenn sie nicht innerhalb dieser Zeit zurückgezogen oder erneuert werden.

Die die Vermittlung der Arbeitsnachweisstelle in Anspruch nehmenden Arbeitgeber sind verpflichtet, derselben sofort Anzeige zu machen, wenn die von ihnen ausgeschriebenen Stellen besetzt sind.

Die gleiche Verpflichtung haben die Arbeitnehmer, sobald sie die ihnen angebotene Stelle angenommen haben.

§ 6. Auswärtige Arbeitgeber sind verpflichtet, die ihnen innerhalb 14 Tagen zugewiesenen, mit ordnungsmäßiger Anweisung versehenen Arbeiter für die Hin- und Rückreise zu entschädigen, wenn

Letztere die ihnen angewiesene Stelle nicht mehr erhalten können, es sei denn, daß vor der Zuweisung das Arbeitsangebot zurückgezogen wird.

§ 7. Die Arbeitsvermittlung geschieht unentgeltlich, verlegte Postportis und sonstige Auslagen sind zu ersetzen (cf. § 6 des Statuts).

§ 8. Arbeitsgesuche gelten als erledigt

a) wenn die im § 5 vorgesehene Anzeige erstattet ist,

b) sechs Wochen nach der Anmeldung, falls eine solche Anzeige nicht erfolgt ist.

§ 9. Wünsche und Beschwerden können in das zu diesem Zwecke jederzeit im Geschäftszimmer aufliegende Beschwerdebuch eingetragen werden. Innerhalb 24 Stunden ist ein Auszug hieraus dem Vorsitzenden mitzutheilen und dies im Beschwerdebuch vorzumerken.

Der Vorsitzende hat die Beschwerden und die eventuell getroffene Entscheidung dem Ausschusse bekannt zu geben (cf. § 5 des Statuts).

§ 10. Der Vorsitzende und sämtliche Ausschussmitglieder können jederzeit Einsicht von den Einrichtungen und Büchern der Geschäftsstelle nehmen.

§ 11. Am Schlusse des Geschäftsjahres ist vom Geschäftsführer dem Vorsitzenden des Ausschusses ein Rechenschaftsbericht nebst der Rechnung vorzulegen (cf. § 4 des Statuts).

Der Rechenschaftsbericht hat insbesondere einen statistischen Nachweis über das Gesamtergebnis des Geschäftsbetriebes zu enthalten.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 12. Der Geschäftsführer bezw. dessen Stellvertreter haben die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, die zu Jedermanns Einsicht im Geschäftszimmer aufliegen muß, genau einzuhalten und den Anordnungen des Vorsitzenden und des Ausschusses pünktliche Folge zu leisten.

Die Arbeitsnachweisstelle hat sowohl bei Aussperrungen von Arbeitnehmern durch Arbeitgeber, als auch bei Arbeitseinstellungen das Recht, den Arbeitsnachweis für das betreffende Geschäft, allenfalls auch für den ganzen Geschäftszweig, einzustellen, falls nicht innerhalb längstens acht Tagen nach Beginn der Aussperrung bezw. Arbeitseinstellung das Einigungsamt des Gewerbegerichts angerufen und eine Einigung erzielt worden ist.

Statut und Geschäftsordnung können im Allgemeinen als gut anerkannt werden, wenn wir davon absehen, daß die Verwaltung überhaupt den Arbeitern überlassen wird, was jedoch bei der Art der Zusammensetzung der Stadtvertretungen kaum zu erwarten ist; aber die Art der Zusammensetzung des Ausschusses ist denn doch mehr als merkwürdig. Soweit wir unterrichtet sind, bestehen in Bamberg folgende Zweigvereine von Zentralverbänden: Bildhauer, Buchdrucker, Holzarbeiter, Hutmacher, Metallarbeiter, Schuhmacher, Schneider, Tapezierer.

Ob außerdem noch lokale Organisationen vorhanden sind, ist uns nicht bekannt. Diese Gewerkschaftsorganisationen sind aber doch in erster Linie die Vertretung der Berufsarbeiter, und bei der ganz überflüssigen Aufmerksamkeit, welche die bayerische Polizeibehörde den Gewerkschaftsorganisationen schenkt, dürfte es der Bamberger Stadt-

verwaltung nicht unbekannt sein, daß sie existiren. Wie kommt man dazu, diese Organisation zu übergehen und aus den katholischen und evangelischen Arbeitervereinen, die bekanntlich unter der Obhut der Geistlichkeit stehen, die Vertreter wählen zu lassen? Diese Vereine sind alles Andere, aber nicht eine Verletzung der Interessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Unternehmertum. Oder will die Bamberger Stadtverwaltung den Arbeitsnachweis zu einer kirchlichen Einrichtung machen? Dann hätte sie die ganze Verwaltung nur gleich den Herren Kaplänen und Pfarrern übertragen können, damit die Arbeitslosen, welche keine Arbeit bekommen, wenn auch kein Brot, so doch wenigstens eine Vertröstung auf's Jenseits erhalten. Wäre die Sache nicht so traurig, man müßte über die Kennzeichen, welche diese Stadtverwaltung von den Wünschen und Bedürfnissen der Arbeiter hat, lachen.

Das Mainzer Statut enthält wieder nach anderer Richtung eine Benachtheiligung der Arbeiter. Es hat folgenden Wortlaut:

„§ 1. Das Arbeitsamt hat den Zweck: 1. ein fortlaufendes Verzeichniß über die in der Gemeinde Mainz sich darbietenden Arbeitsgelegenheiten und die Arbeit suchenden Personen auf Grund der bei ihm einlaufenden Anmeldungen zu führen; 2. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (gewerblichen Arbeitern, Diensthoten und Lehrlingen) Arbeit zu vermitteln; 3. über Fragen der Gewerbeordnung, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherung, sowie anderer sozialpolitischer Gesetze Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Anfrage Auskunft zu ertheilen; 4. fremden Arbeitnehmern über die örtlichen Lohn- und Arbeits-, Lebens- und Wohnungsverhältnisse die etwa gewünschten Mittheilungen zu machen. Das Arbeitsamt ist verpflichtet, der Bürgermeisterei und Stadtverordneten-Versammlung alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit zu erstatten, in welchem namentlich über die Bewegungen des Arbeitsangebots und der Arbeitsnachfrage eine nach Berufsarten und Jahreszeiten geordnete Statistik enthalten sein muß.

§ 2. In Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, ist das Arbeitsamt verpflichtet, sofort einzugreifen und zwecks Beilegung der vorhandenen Streitigkeiten Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vorzuladen. Die Vorschriften der §§ 61 u. f. des Reichsgesetzes betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 werden durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§ 3. Das Arbeitsamt steht unter Leitung und Beaufsichtigung einer Deputation. Dieselbe besteht 1. aus dem Bürgermeister oder einem von diesem dauernd hierzu bestimmten Beigeordneten als Vorsitzenden; 2. aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, für deren Ersatz in Verhinderungsfällen gleichzeitig zwei Stellvertreter durch die Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind. Von den beiden Mitgliedern sowohl wie von den Stellvertretern muß je eins dem Stande der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören. Sind in der Stadtverordneten-Versamm-

lung nicht mindestens drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer vertreten, so können Mitglieder und Stellvertreter auch außerhalb derselben aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden; 3. aus vier Mitgliedern, je zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern, welche von den Beisitzern des Gewerbegerichts in der Weise zu wählen sind, daß zwei von den Arbeitgebern und zwei von den Arbeitnehmern getrennt gewählt werden; für dieselben haben die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichzeitig getrennt je zwei Stellvertreter zu wählen, welche in Verhinderungsfällen wirklicher Mitglieder den Sitzungen der Deputation beizuwohnen haben. Die Reihenfolge der Berufung wird für die Stellvertreter aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt durch die Höhe der bei der Wahl auf jeden Stellvertreter entfallenen Stimmzahl bestimmt; bei vorhandener Stimmgleichheit entscheidet das von dem Bürgermeister zu ziehende Loos über die Reihenfolge der Stellvertretung. Die Beisitzer müssen nach Art. 13 ff. der Städteordnung stimmberechtigt und wählbar sein. Die Amtsbauer erlischt a) für die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter mit der nach der regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung stattgehabten Einführung der neugewählten Mitglieder derselben; b) für die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter mit dem Ablauf der Zeit, auf welche die Beisitzer des Gewerbegerichts gewählt waren.

§ 4. Die Sitzungen der Deputation werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate, einberufen. Die Deputation ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen, in Verhinderungsfällen Einzelne die betreffenden Stellvertreter nachträglich aufgefördert waren, der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, die beiden von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder oder deren Stellvertreter und mindestens zwei von den Beisitzern des Gewerbegerichts gewählte Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Beschlussfassung muß unter den Mitgliedern die gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sein. Sind Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in größerer Anzahl erschienen, als erforderlich, so entscheidet über die Reihenfolge der Mitwirkung das Lebensalter oder bei gleichem Alter das von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu ziehende Loos.

§ 5. Die Kosten des Arbeitsamtes trägt die Stadt Mainz. Zu dem Behuf hat die Deputation alljährlich über die Bedürfnisse des Arbeitsamtes in dem die Zeit vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres umfassenden Geschäftsjahr einen Voranschlag aufzustellen und spätestens bis zum ersten November der Bürgermeisterei einzureichen. Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung. Das

erste Geschäftsjahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Oktober 1895, oder wenn das Arbeitsamt an einem späteren Tage in Wirksamkeit treten sollte, von diesem Tage bis Ende März 1897.

§ 6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag der Kommission über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel, sowie über die freihändige oder submissionsweise Vergebung von Arbeiten und Lieferungen.

§ 7. Die von den Besitzern des Gewerbegerichts gewählten Mitglieder der Deputation und ihre Stellvertreter erhalten für jede Sitzung, welcher sie beizuhören, eine Entschädigung von zwei Mark.

§ 8. Die Geschäftsführung des Arbeitsamtes erfolgt in zwei Abtheilungen, wovon die eine die Arbeitsvermittlung für Arbeiter, die andere für Arbeiterinnen und weibliche Dienstboten zu betheiligten hat. An der Spitze jeder Abtheilung steht ein Vorstand, welcher mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung durch die Bürgermeisterei ernannt oder entlassen wird; der Vorstand der Abtheilung für Arbeiterinnen muß eine Frau sein. Die Deputation steht für die Ernennung dieser Vorstände und des übrigen Personals des Arbeitsamtes ein Vorschlagsrecht zu.

§ 9. Die Deputation wird eine Geschäftsordnung für das Arbeitsamt entwerfen, welche der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung bedarf.

§ 10. Die Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes erfolgt kostenlos, sowohl für die Arbeitgeber, wie für Arbeitnehmer.

Im „Correspondenzblatt“ vom 10. Dezember 1894 berichteten wir, daß schon im Jahre 1893 die Arbeiterschaft von Mainz das Ersuchen an die Bürgermeisterei gerichtet hatte, einen städtischen Arbeitsnachweis zu errichten. Nachdem die Gewerbegerichtsbeisitzer ein Gutachten abgegeben hatten,

wurde die Sache von der Stadtversammlung einer „juristischen Kommission“ überwiesen. Das nunmehr angenommene Statut, das Produkt der Arbeit von Juristen, die sich bemüht haben, den § 2, der für die Arbeit von größter Wichtigkeit ist, so unklar wie formulieren, um ja nicht bei den Arbeitern zu stoßen. In der Stadtverordnetenversammlung wandte sich selbst ein Arbeitgeber gegen die Arbeiter benachteiligende Bestimmung. Bemühten sich die Arbeitervertreter in der Stadtverordnetenversammlung, diesem Paragrafen die einzig richtige Fassung zu geben und die Arbeit der Arbeitsvermittlung für ein im Straßengeschäftliches Gewerbe zu erwirken. Die Mehrheit der Weisheit der juristischen Kommission waren die Arbeitervertreter genöthigt, das ganze Statut zu stimmen, da ein Arbeiter Streikbrecher heranzieht, den Arbeitern Schaden als Nutzen bringen kann. Auch die Wahlen zur Deputation waren vergeblich. Wählbar zur Deputation sind nur die Personen, welche nach § 13 der Geschäftsordnung stimmberechtigt und wählbar sind, die 2 Jahre im Besitz des Unterstützungsbescheides sind, also 4 Jahre im Gemeindebezirk des Gewerbegerichts können alle Arbeiter gewählt werden, die 2 Jahre im Gewerbe wohnen oder arbeiten und das dreißigjährige Alter zurückgelegt haben. Ein Theil der Gewerbegerichtsbeisitzer ist also von dem Rechte ausgeschlossen.

Die Arbeitervertreter in der Mainz-Verordnetenversammlung vermochten nur unwesentliche Aenderungen des Statutes zu erlangen, und entspricht auch dieser Arbeitsnachweis keineswegs den Anforderungen, welche die Arbeiterschaft an ein solches zu stellen berechtigt ist.

Eine Agitationstour

wird im September und Oktober von der Agitationskommission der Handelskammer veranstaltet. Im Monat September sollen folgende Versammlungen stattfinden am: 8. in Halle a. d. S., 9. in Achersleben, 10. in Nordhausen, 11. in Mühlhausen i. Th., 12. in Erfurt, 13. in Weimar, 14. in Apolda, 15. in Zeitz, 17. in Altenburg (S.-A.), 18. in Gera, 19. in Greiz, 20. in Coburg, 21. in Bamberg, 22. in Würzburg, 24. in Nürnberg-Fürth, 25. in Landshut, 26. in München, 27. in Augsburg, 28. in Ulm, 29. in Tübingen, 30. in Eplingen. Im Oktober finden folgende Versammlungen statt am: 2. in Stuttgart, 3. in Heilbronn, 4. in Pforzheim, 5. in Karlsruhe,

6. in Freiburg i. B., 7. in Kaiserslautern, 8. in Worms, 9. in Mannheim und am 10. in Erfurt a. M.

Die Einberufung der Versammlungen soll durch Theil von den Vorsitzenden der Gewerkschaften geschehen, da die Handelskammer in wenigen der genannten Orte Vertrauen hat. Wir richten nun an die Vertreter der Gewerkschaften das dringende Ersuchen, nur die Versammlungen einzuberufen, sondern für eine rege Agitation unter den Handwerkern zu sorgen, damit die Versammlungen besucht werden und die Agitation von Erfolg begleitet wird.

Situationsbericht.

Aus Malmö in Schweden wird uns von dem Vorsitzenden des Klempnersvereins berichtet, daß die Klempner an die Arbeitgeber die Forderung stellten, eine Lohnerhöhung von 30 bis 35 Pere zu gewähren. Da sämtliche Arbeitgeber die Lohnerhöhung verweigerten, so erfolgte die Arbeitseinstellung, und stehen 30 bis 40 Arbeiter

aus. An die deutschen Klempner wird ein dringendes Ersuchen gerichtet, den Zug zu fernzuhalten und die Streikenden nach Malmö zu unterstützen.

Adresse: F. Ragnitt, Föreningsvägen 1, Malmö (Schweden).

Der Zug von Schmieden ist von den Klempnern fernzuhalten. Die Generalkommission